

**VERWALTUNGSABKOMMEN
ZUR EINRICHTUNG EINER GEMEINSAMEN SCHIEDSGERICHTSBARKEIT
FÜR RÜCKGABESTREITIGKEITEN
ÜBER NS-RAUBGUT**

Die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

– nachfolgend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Land Saarland,
der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein,
der Freistaat Thüringen
– nachfolgend „Länder“ genannt –

und

der Deutsche Städtetag,
der Deutsche Landkreistag,
der Deutsche Städte- und Gemeindebund
- nachfolgend „kommunale Spitzenverbände“ genannt -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

- A. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind sich der historischen Verantwortung Deutschlands für den Umgang mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut bewusst. Sie setzen sich deshalb für die Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ (nachfolgend „Washingtoner Prinzipien“ genannt) aus dem Jahr 1998 ein und bekräftigen die „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ (nachfolgend „Gemeinsame Erklärung“ genannt) aus dem Jahr 1999.
- B. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024 übereingekommen, dass das mit der Einsetzung der Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz (nachfolgend „Beratende Kommission“ genannt) im Jahre 2003 auf Grundlage einer gemeinsamen Absprache geschaffene Verfahren zur alternativen Klärung strittiger Rückgabefragen im Lichte der in

den vergangenen 20 Jahren gesammelten Erfahrungen einer Veränderung bedarf, um den Zielen der Washingtoner Prinzipien noch besser gerecht zu werden.

- C. Mit diesem Verwaltungsabkommen wird die Einrichtung einer gemeinsamen Schiedsgerichtsbarkeit für Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut veranlasst (nachfolgend „Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut“ genannt). Die gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit wird an die Stelle der Beratenden Kommission treten und ebenso wie diese ein alternativer Streitbeilegungsmechanismus im Sinne der Washingtoner Prinzipien sein. Sie wird auf Grundlage eines umfassenden, ausdifferenzierten Bewertungsrahmens sowie einer Schiedsordnung tätig, die von Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet wurden. Das Verfahren steht natürlichen Personen wie juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts offen. Überdies wird die einseitige Anrufbarkeit der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut durch die oder den Antragsberechtigten gegenüber öffentlichen Kulturgut bewahrenden Stellen ermöglicht.
- D. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände stimmen darin überein, dass die rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts „Deutsches Zentrum Kulturgutverluste“ (nachfolgend „DZK“ genannt) der geeignete Rechtsträger der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und der ihr dienenden Schiedsstelle ist. Das gemeinsam durch Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände getragene DZK hat aufgrund der Erfahrung und Kompetenz im Bereich der Erforschung von und des Umgangs mit NS-verfolgungsbedingt entzogenem Kulturgut eine besondere fachliche Expertise.
- E. Bund und Länder beabsichtigen entsprechend der Übereinkunft auf dem 20. Kulturpolitischen Spitzengespräch vom 13. März 2024, die mit diesem Verwaltungsabkommen veranlasste gemeinsame Schiedsgerichtsbarkeit in einer zweiten Stufe durch einen Bund-Länder-Staatsvertrag unter Einbeziehung der Kommunen zu regeln.

DIES VORAUSGESCHICKT vereinbaren Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände das Folgende:

§ 1 Gegenstand

Gegenstand dieses Verwaltungsabkommens ist die Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut und die Herstellung ihrer einseitigen Anrufbarkeit. Hierzu wird eine institutionelle Schiedsgerichtsbarkeit und eine ihr dienende Schiedsstelle geschaffen, deren Rechtsträger das DZK ist, das seinen Sitz in Magdeburg hat. Sitz der Schiedsstelle und des jeweiligen Schiedsgerichts sind in Deutschland belegen. Der konkrete Ort wird noch festgelegt.

[vgl. hierzu § 2 der als Anlage 1 beigefügten Schiedsordnung]

§ 2 Aufgaben und Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Die Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut hat die Aufgabe, bei Rückgabestreitigkeiten über NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut nach Maßgabe einer Schiedsordnung und eines Bewertungsrahmens unabhängig und überparteilich eine gütliche Beilegung herbeizuführen oder diese Streitigkeiten verbindlich zu entscheiden.
- (2) Parteien können natürliche und juristische Personen sein. Das Verfahren steht damit ausdrücklich auch offen für Streitigkeiten von privaten kulturgutbewahrenden Einrichtungen und Privatpersonen.
- (3) Grundlage für die Schiedsordnung und den Bewertungsrahmen sind insbesondere die Washingtoner Prinzipien von 1998, die Gemeinsame Erklärung von 1999, die Theresienstädter Erklärung von 2009 sowie die „Best Practices for the Washington Conference Principles on Nazi-confiscated Art“ von 2024.
- (4) Die Schiedsstelle hat die Aufgabe, die Schiedsverfahren unparteilich zu unterstützen und zu administrieren.
- (5) Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände fördern die Umsetzung des Verwaltungsabkommens aktiv. Insbesondere führen sie über ihre Vertreter und Vertreterinnen im Stiftungsrat des DZK die notwendigen Beschlüsse herbei, um Schiedsgericht und Schiedsstelle dem DZK als Rechtsträger zuzuordnen. Die Unabhängigkeit der Schiedsgerichte sowie der Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter wird hierbei sichergestellt. Die weiteren Einzelheiten des Verfahrens regelt die Schiedsordnung.

- (6) Für die Schiedsgerichtsgerichtsbarkeit NS-Raubgut gilt die als **Anlage 1** beigefügte Schiedsordnung. Über etwaige Änderungen der Schiedsordnung verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.
- (7) Schiedsgerichte der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut entscheiden allein auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Bewertungsrahmens unter Ausschluss des nach den Kollisionsnormen anwendbaren Rechts und insbesondere ohne Berücksichtigung etwaiger Einreden der Verjährung und der Verwirkung. Über etwaige Änderungen des Bewertungsrahmens verständigen sich die Vertragsparteien einvernehmlich im Kulturpolitischen Spitzengespräch.

§ 3 Herstellung der einseitigen Anrufbarkeit

- (1) Bund und Länder geben innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein „stehendes“ Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung ab.
- (2) Bund und Länder wirken über ihre Beteiligung an den Rechtsträgern anderer Kulturgut bewahrender Stellen darauf hin, dass diese innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens ein stehendes Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (3) Die kommunalen Spitzenverbände wirken mit Unterstützung der jeweiligen Länder gegenüber ihren Landesverbänden aktiv darauf hin, dass die Rechtsträger der Kulturgut bewahrenden Stellen auf kommunaler Ebene ein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgeben.
- (4) Die Angebotsabgabe erfolgt unter Verwendung des Musters in der **Anlage 3**. Die Angebote sind bei der Schiedsstelle einzureichen. Die Schiedsstelle führt ein Verzeichnis aller Angebote und veröffentlicht dieses auf ihrer Website. Sie stellt für Privatpersonen ein Formblatt zum Abschluss der Schiedsvereinbarung unter Wahrung der Form nach der jeweils geltenden Vorschrift der Zivilprozessordnung zur Verfügung.
- (5) In Fällen, in denen ein Rechtsträger einer Kulturgut bewahrenden Einrichtung oder eine Privatperson kein Angebot zum Abschluss einer Schiedsvereinbarung abgegeben hat, hat die Schiedsstelle aufgrund von Anträgen von Antragsberechtigten auf Durchführung eines Schiedsverfahrens geeignete Bemühungen zu unternehmen, um den Abschluss einer Schiedsvereinbarung zu vermitteln. Das Nähere wird in der Schiedsordnung geregelt.

§ 4 Finanzierung

- (1) Das Schiedsverfahren ist für die Schiedsparteien mit Ausnahme der Kosten, die ihnen selbst entstehen, kostenfrei.
- (2) Die Kosten werden bis zum 31. Dezember 2025 vom Bund und ab dem 1. Januar 2026 je zur Hälfte von Bund und den Ländern getragen. Die Aufteilung des Länderanteils erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Die Verpflichtungen nach diesem Abkommen stehen unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch die Haushaltsgesetzgeber.

§ 5 Inkrafttreten und Dauer des Verwaltungsabkommens

- (1) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- (2) Das Verwaltungsabkommen kann vom Bund und jedem Land sowie jedem kommunalen Spitzenverband schriftlich gegenüber den übrigen Parteien des Verwaltungsabkommens mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres, jedoch erstmals nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Verwaltungsabkommens gekündigt werden. Gleichzeitig mit der Kündigung ist die Kultusministerkonferenz über die Kündigung zu benachrichtigen.
- (3) Das Verwaltungsabkommen tritt mit Ablauf der letzten Kündigungsfrist außer Kraft, wenn der Bund oder mindestens sechs Länder gekündigt haben. Das Verwaltungsabkommen tritt ebenfalls außer Kraft, wenn das DZK aufgelöst oder aufgehoben wird. In diesen Fällen treffen Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände spätestens sechs Monate vor Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens die erforderlichen Regelungen über eine Übernahme und Fortführung oder Auflösung und Abwicklung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut.
- (4) Kündigt ein oder kündigen mehrere Länder das Verwaltungsabkommen, ohne dass damit das Verwaltungsabkommen nach Absatz 2 außer Kraft tritt, so werden Bund und Länder spätestens sechs Monate vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Regelung über die weitere Finanzierung der Schiedsgerichtsbarkeit NS-Raubgut treffen.
- (4) Die Kündigung durch einen kommunalen Spitzenverband führt nicht zur Unwirksamkeit des Verwaltungsabkommens. Kündigen alle kommunale Spitzenverbände, besteht das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern fort.

- (5) An die Stelle des Verwaltungsabkommens kann zu gegebener Zeit ein Bund-Länder-Staatsvertrag treten. Erforderliche Übergangsregelungen werden in diesem Fall im Staatsvertrag getroffen.

§ 6 Übergangsregelungen

- (1) Am Tag, bevor die Schiedsstelle ihre Arbeit aufnimmt, verliert die Absprache zwischen Bund, Ländern und kommunalen Spitzenverbänden zur Einsetzung einer Beratenden Kommission im Zusammenhang mit der Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturguts, insbesondere aus jüdischem Besitz, von 2003, in der Neufassung von 2016, ihre Gültigkeit. Die Beratende Kommission und ihre Geschäftsstelle stellen zu diesem Zeitpunkt ihre Tätigkeit ein.
- (2) Die zu diesem Zeitpunkt bei der Beratenden Kommission noch nicht abgeschlossenen Verfahren gehen auf das Schiedsgericht NS-Raubgut über, sofern beide Parteien gegenüber der Schiedsstelle ihr Einverständnis erklären. Jede Partei kann andernfalls unter den Voraussetzungen der Schiedsordnung ein neues Verfahren auch einseitig einleiten.

§ 7 Änderungen des Verwaltungsabkommens und ergänzende Vereinbarungen

Änderungen dieses Verwaltungsabkommens bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Formerfordernisses nach Satz 1.

§ 8 Evaluierung

Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände werden das mit diesem Verwaltungsabkommen eingerichtete schiedsgerichtliche Verfahren gemeinsam mit dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Jewish Claims Conference evaluieren. Die Evaluierung findet statt, sobald zehn Schiedssprüche zu gerechten und fairen Lösungen nach der Schiedsordnung erlassen worden sind, spätestens nach drei Jahren nach Einrichtung der Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 9 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Verwaltungsabkommen eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Bund, Länder und kommunale Spitzenverbände sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder sachlich möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird.
- (2) Sind Bestimmungen dieses Verwaltungsabkommens auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Inhalt und Zweck dieses Verwaltungsabkommens bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieses Verwaltungsabkommens getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den 19.02.2025
Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Claudia Roth

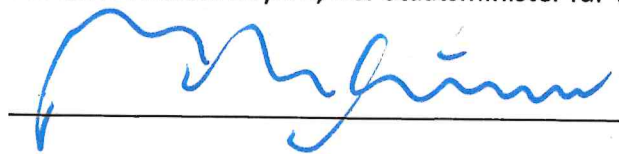
Stuttgart, den 18.3.25

Für das Land Baden-Württemberg, Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst

P. Oschowski

München, den 24.3.25

Für den Freistaat Bayern, Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst



Berlin, den 16.03.28

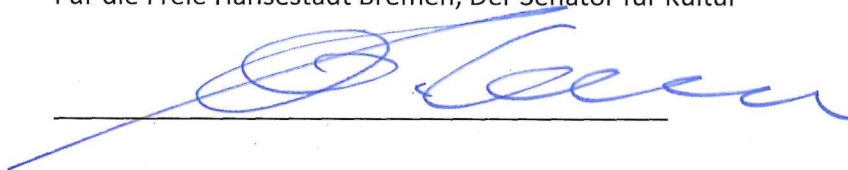
Für das Land Berlin, Der Senator für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Joe Chuah

Potsdam, den 25/3/2025
Für das Land Brandenburg, Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

M. Müller

Bremen, den 21.3.2025
Für die Freie Hansestadt Bremen, Der Senator für Kultur

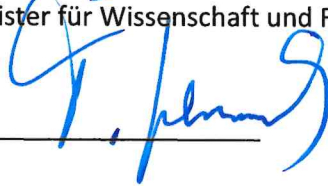
A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal line. The signature is stylized and appears to be 'J. L. L.' or similar.

Hamburg, den 24.3.2025

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, Der Senator für Kultur

Cornelia Gammich

Wiesbaden, den 24.02.2025
Für das Land Hessen, Der Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

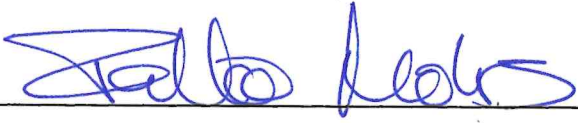


HE 2 v. 3 ✓

Schwerin, den 11.3.2025
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Die
Ministerin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Silke Har.

Hannover, den 25.03.2025
Für das Land Niedersachsen, Der Minister für Wissenschaft und Kultur



Düsseldorf, den 12.3.2025

Für das Land Nordrhein-Westfalen, Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft

He Freder

Mainz, den 24.3.2025
Für das Land Rheinland-Pfalz, Die Ministerin für Familie, Frauen, Kultur und Integration

A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized, overlapping loops and strokes, positioned below the printed text.

Saarbrücken, den 18/3/25
Für das Land Saarland, Die Ministerin für Bildung und Kultur

CEGL

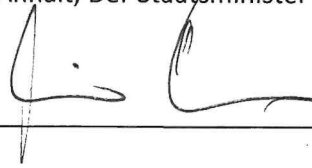
Dresden, den 14. 03. 2025

Für den Freistaat Sachsen, Die Staatsministerin für Kultur und Tourismus

Barbara Kupf

Magdeburg, den 20.7.2025

Für das Land Sachsen-Anhalt, Der Staatsminister und Minister für Kultur des Landes Sachsen-Anhalt

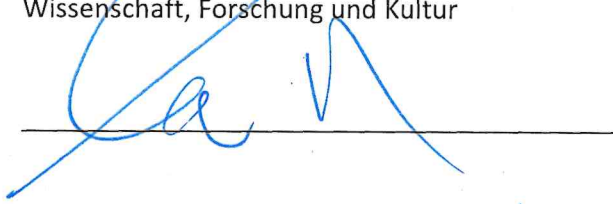






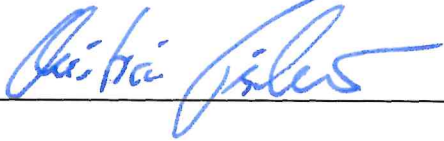
Kiel, den 20.03.2025

Für das Land Schleswig-Holstein, Die Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur



Erfurt, den 26.3.25

Für den Freistaat Thüringen, Der Minister für Bildung, Wissenschaft und Kultur



04.03.25
Berlin, den _____
Für den Deutschen Städtetag

Markus

Berlin, den 3. März 2025

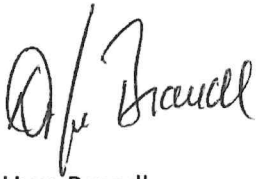
Für den Deutschen Landkreistag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Müller', is written over a horizontal line.

Deutscher Landkreistag
Lennestraße 11
10785 Berlin

Berlin, den 26.02.2025

Für den Deutschen Städte- und Gemeindebund

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Brandl', written in a cursive style.

Dr. Uwe Brandl
